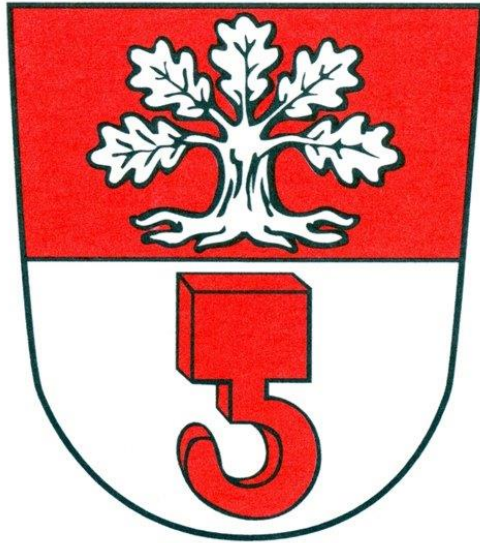


Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



**Botschaft zur
Gemeindeversammlung
vom 12. Dezember 2016**

EINLADUNG

**zur Gemeindeversammlung auf Montag, 12. Dezember 2016, 19.00 Uhr
im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle Lohn-Ammannsegg**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Zur Versammlung laden wir alle Stimmberechtigten – sowie unsere ausländischen Miteinwohnerinnen und Miteinwohner als Gäste ohne Stimmrecht – sehr herzlich ein.

Traktanden

1. Gemeindereglemente
 - 1.1 Anpassungen Anhang 2 zum Reglement über Grundeigentümergebühren und -beiträge
 - 1.2 Anpassungen Baureglement
 - 1.3 Anpassungen Gebührenreglement
 - 1.4 Anpassungen Gemeindeordnung
 - 1.5 Anpassungen Dienst- und Gehaltsordnung
2. Vereinbarungen / Verträge
 - 2.1 Vertrag betreffend Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit
 - 2.2 Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden an regionalen Aufgaben
3. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über CHF 100'000 in der Investitionsrechnung
 - 3.1 Mehrzweckhalle – Fassade und Flachdach
 - 3.2 Öffentliche Beleuchtung
4. Budget 2017
 - 4.1 Genehmigung Steuerfuss
 - 4.2 Genehmigung Feuerwehr-Ersatzabgabe
 - 4.3 Genehmigung Budget
5. Mitteilungen und Verschiedenes

Anschliessend an die Versammlung präsentieren sich die Ortsparteien FDP, SP und CVP an eigenen Ständen.

Lohn-Ammannsegg, 28. November 2016

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg

Traktandum 1.1:

**1 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
Anpassungen Anhang 2 zum Reglement über Grundeigentümer-
gebühren und -beiträge**

Ausgangslage:

Die im Anhang 2 zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren erwähnten Bandbreiten für die Verrechnung der Verbrauchsgebühren ist nach den ersten Erkenntnissen zu eng beschlossen worden. Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass die Bandbreiten nach unten angepasst werden müssen.

Aufgrund der Modellrechnungen ergeben sich folgende Bandbreiten:

	70/30	60/40	50/50	aktuell
Wasser-Grundgebühr:	0.90	0.75	0.65	1.00
Wasser-Verbrauchsgebühr:	0.80	1.10	1.35	1.00
Abwasser-Grundgebühr:	0.75	0.65	0.55	0.75
Abwasser-Verbrauchsgebühr:	0.70	0.95	1.15	0.75

Diesen Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Ertrag Wasser: CHF 450'000.00
- Ertrag Abwasser: CHF 375'000.00
- Menge der eingekauften Wassermenge: 200'000 m³
- Menge der verkauften Wassermenge: 170'000 m³
- Zonengewichtete Fläche (ZGF): 340'000 m²

Somit liegen die Tarife in einer Bandbreite von CHF 0.50 bis CHF 1.50
(aktuell: Wasser CHF 1.00 bis CHF 2.00 sowie Abwasser CHF 0.70 bis CHF 1.40).

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Anhang 2 zum Reglement über Grundeigentümergebühren und -beiträge zu genehmigen.

Anhang 2 zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

1. Wasserversorgung

1.1. Anschlussgebühr gemäss §§ 4 und 17

Anschlussgebühr jeder angeschlossenen Baute und Anlage pro m² ZGF CHF 40.00

1.2. Benützungsgebühr gemäss §§ 5 und 19

Grundgebühr pro m² ZGF pro Jahr CHF 0.50 – 1.50 ^[2]
Tarif ab 1.1.2016: CHF 1.00 ^[1]

Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenes Frischwasser CHF 0.50 – 1.50 ^[2]
Tarif ab 1.1.2016: CHF 1.00 ^[1]

1.3. Bauwasser gemäss § 20

Benützungsgebühr

- pauschal pro Wohneinheit bei Einfamilienhäusern CHF 120.00
- pauschal pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern CHF 60.00

1.4. Wasser ab Hydrant gemäss § 21

Benützungsgebühr

- im Einzelfall durch die Verwaltung festzulegen

2. Abwasserentsorgung

2.1. Anschlussgebühr gemäss §§ 4 und 12

Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage pro m² ZGF CHF 60.00

Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.

2.2. Benützungsgebühr gemäss §§ 5 und 14

Grundgebühr pro m² ZGF pro Jahr CHF 0.50 – 1.50 ^[2]
Tarif ab 1.1.2016: CHF 0.75 ^[1]

Verbrauchergebühr pro m³ bezogenes Frischwasser CHF 0.50 – 1.50 ^[2]
Tarif ab 1.1.2016: CHF 0.75 ^[1]

Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. 1/3 der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus.

2.3. Laufende Brunnen gemäss § 15

Benützungsgebühr

- pauschal pro Jahr CHF 60.00

^[1] beschlossen vom Gemeinderat am 14. Dezember 2015

^[2] beantragt für die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016

Traktandum 1.2:

1	000.02	Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
	040.01	Bauwesen: Reglemente
		Anpassungen Baureglement

Ausgangslage:

Bedingt durch übergeordnete rechtliche Bestimmungen sind die Baugesuchsgebühren vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

Bisher wurden die Baugesuchsgebühren aufgrund eines einfachen Gemeindeversammlungsbeschlusses erhoben (letzte Verabschiedung am 30. November 2015).

Aus diesem Grund wird der Abschnitt Baugesuchsgebühren aus dem Gebührenreglement als Anhang in das Baureglement eingefügt. Zudem werden weitere Artikel angepasst, die gemäss heutiger Auslegung nicht mehr den übergeordneten Regelwerken entsprechen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassungen im Baureglement zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Baureglement

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsatz

§ 1 Zweck und Geltung	2
§ 2 Bau- und Werkkommission	2

2 Verfahren

§ 3 Baubewilligungsverfahren	2
§ 4 Vorentscheid	2
§ 5 Beschwerde im Bewilligungsverfahren	3
§ 6 Baukontrolle	3
§ 7 Gebühren	4

3 Verkehr

§ 8 Anzahl und Grösse der Abstellplätze	4
§ 9 Anforderungen an Garagenvorplätze, Abstellplätze	4
§ 10 Bäume und Sträucher	5

4 Sicherheit und Gesundheit

§ 11 Türen, Treppen, Geländer	5
§ 12 ~~Hindernisfreies~~ ~~Behindertengerechtes~~ -Bauen	5
§ 13 Energie	5
§ 14 Sichtfreihaltung	6
§ 15 Baustellenentsorgung	6
§ 16 Baustellen	6

5 Ästhetik

§ 17 Brandruinen und Brandmauern	6
§ 18 Terrainveränderungen	6

6 Weitere Bestimmungen

§ 19 Wintergärten	7
§ 20 Bassin	7
§ 21 Flachdächer	7
§ 22 Einzäunungen	7
§ 23 Antennen	8

7 Schlussbestimmungen

§ 24 Aufhebung	8
§ 25 Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschliesst gestützt auf

- § 133 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3.12.1978
- § 1 der Kantonalen Bauverordnung vom 3.7.1978
- § 13 der Kantonalen Bauverordnung vom 3.7.1978

folgende Bestimmungen:

1 Grundsatz

§ 1

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und der kantonalen Bauverordnungsreglements vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Lohn-Ammannsegg. | Zweck und Geltung |
| b) | Die Abwasserbeseitigung, die Elektrizitäts- und Wasserversorgung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt. | |

§ 2

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a) | Die Anwendung dieses Reglements und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Bau- und Werkkommission. | Bau- und Werkkommission |
| b) | Über die Bewilligung von Bauvorhaben entscheidet die Bau- und Werkkommission. | |
| c) | Der Ressortchef Bau des Gemeinderates ist nach Möglichkeit in der Bau- und Werkkommission vertreten. | |
| d) | Die Gemeindeverwaltung führt von Amtes wegen das Aktuariat der Bau- und Werkkommission. | |

2 Verfahren

§ 3

Die Baugesuche sind an die Gemeindeverwaltung zuhanden der Bau- und Werkkommission zu richten. Dafür sind die bei der Gemeindeverwaltung zu beziehenden offiziellen Formulare zu verwenden.	Bewilligungsverfahren
---	-----------------------

§ 4

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Wünscht die Bauherrschaft vor der Ausarbeitung eines Projektes grundsätzliche Fragen der Baumöglichkeit abzuklären, kann sie die Baukommission um einen Vorentscheid ersuchen. Ein solcher bindet | Vorentscheid |
|----|---|--------------|

die Baukommission lediglich in Bezug auf die behandelten Fragen und nur soweit, als die Verhältnisse gleich bleiben, auf alle Fälle aber nur auf die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt berechtigter Einsprachen im Baubewilligungsverfahren.

- b) Die Beurteilung von Voranfragen ist gebührenpflichtig. **Massgebend ist das Gebührenreglement.**

§ 5

Gegen die Verfügung der Bau- und Werkkommission kann **innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung** beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerde im
Baubewilligungs-
verfahren

§ 6

- a) Die Bauherrschaft hat der Bau- und Werkkommission das Erreichen folgender Baufortschritte zu melden:
- Errichtung des Schnurgerüstes
 - Fertigstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken)
 - Fertigstellung der einzelnen Bauteile von Schutzräumen
 - Vollendung des Rohbaus
 - Bauvollendung
 - Allfällige weitere Meldungen gemäss Entscheid der Baubehörde
- b) Für die Mitteilungen können die mit der Baubewilligung abgegebenen Meldekarten benützt werden.
- c) Vor der Meldung zur Abnahme des Schnurgerüstes hat sich die Bauherrschaft zu vergewissern, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.
- d) Die Bau- und Werkkommission beauftragt den Nachführungsgeometer mit der Abnahme des Schnurgerüstes. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- e) Konsequenzen aus ungenügend wahrgenommener Meldepflicht hat die Bauherrschaft zu tragen.

Baukontrolle

§ 7

- a) Die Bau- und Werkkommission erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten Gebühren.
- b) ~~Die Höhe der Gebühren wird im Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren geregelt. Die Baubewilligungsgebühren sind im Anhang geregelt.~~
- c) Von der Bau- und Werkkommission werden zusätzlich verrechnet:
- Kosten für die öffentliche Ausschreibung.
 - Überprüfung der Einhaltung der Energiegesetzgebung.
 - ~~Anschlussgebühren für Kanalisation, Wasser und Elektrizitätsversorgung.~~
 - Benutzungsgebühren für Bauwasser.
 - Allfällige notwendige Kosten von Experten und kantonalen Bewilli-

Gebühren

- gungsstellen.
- d) Für ausserordentliche Aufwendungen kann die Bau- und Werkkommis-
sion eine dem Aufwand entsprechende Entschädigung verlangen. Sie
ist berechtigt, Kostenvorschüsse einzuverlangen und die Weiterbehand-
lung von deren Bezahlung abhängig zu machen.

3 Verkehr

§ 8

- a) Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und
baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen dieses Reglementes
Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen. Anzahl und
Grösse der Ab-
stellplätze
- b) Für Wohnbauten sind Abstellplätze oder Parkiermöglichkeiten zu schaf-
fen:
- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| - Für 1- und 2 Zimmer-Wohnungen | 1 Platz |
| - Für 3- und Mehrzimmer-Wohnungen | 2 Plätze |
| | |
| - Bei 4 Wohneinheiten | 1 Besucherplatz |
| - Bei 5 – 8 Wohneinheiten | 2 Besucherplätze |
- c) Die im Baugesuch als Besucherparkplätze ausgewiesenen Parkplätze
dürfen weder vermietet noch verkauft werden.
- d) Die oberirdischen Abstellplätze haben – wenn sie einzeln errichtet wer-
den – eine Grösse von 5.50 m x 3.00 m aufzuweisen. Bei Abstellplät-
zen, die senkrecht in einer Reihe erstellt werden, hat die Grösse 5.50 m
x 2.50 m zu betragen.
- e) Für Schräge- und Längsparkfelder sowie Abstellplätze in Einstellhallen
gelten als Richtlinie die Normen des Schweizerischen Verbandes der
Strassen- und Verkehrsfachleute.
- f) Können oder dürfen die erforderlichen Abstellplätze nicht erstellt wer-
den, so hat der Grundeigentümer gemäss dem Reglement über Grund-
eigentümerbeiträge- und Gebühren eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- g) Für alle übrigen Nutzungen gelten die Bestimmungen des Kantonalen
Bau- und Planungsrechts.

§ 9

- a) Abstellplätze und Garagenvorplätze sind so anzulegen, dass kein Was-
ser auf die Strasse fliessen kann. Anforderungen
an Garagenvor-
plätze, Abstell-
plätze
- b) Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von
der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6 m aufwei-
sen.

§ 10

- a) Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden.
- b) Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 3.00 m zu betragen.
- c) Bei säumigen Grundstückseigentümern ist die Bau- und Werkkommission nach schriftlicher Verfügung berechtigt, die Ersatzvornahme durch das zuständige Oberamt auf deren Kosten zu veranlassen.

Bäume und Sträucher

4 Sicherheit und Gesundheit

§ 11

- a) Haustüren, Treppen und Gänge in Mehrfamilienhäusern und öffentlichen Bauten haben folgende Mindestbreiten aufzuweisen:
 - Haustüren 100 cm
 - Treppen zwischen den Handläufen 120 cm
 - Gänge, Podeste und Vorplätze 120 cm
- b) Für die Anforderungen an Geländer, Brüstungen und Handläufe gilt die Schweizer Norm SN 543 358 (sia-Norm 358). Die Anforderungen gemäss Dokumentation „D 002“ des sia und der Dokumentation „Sicherheit mit Glas“ vom Schweizerischen Institut für Glas am Bau sind einzuhalten.
- c) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Normen sind zwingend einzuhalten:
 - „behindertengerechtes Bauen“
 - Unfallsicherheit von Hochbauten
 - des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins
 - der Beratungsstelle für Unfallverhütung
 - des Verbandes Schweizerischer Bauinspektoren
 sowie die Dokumentation über Unfallsicherheit von Hochbauten.

Türen, Treppen, Geländer

§ 12

- a) ~~Die Richtlinien und Normen des Schweizerischen Invalidenverbandes sind zu befolgen. Ergänzend zum Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) ist als Richtlinie die jeweilige Norm „Hindernisfreie Bauten“ anwendbar (erhältlich bei Procap Fachstelle Hindernisfreies Bauen der Kantone Aargau/Solothurn, Froburgstrasse 4, 4601 Olten).~~
- b) Bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen und Mehrfamilienhäusern ~~ab 6 mit mehr als 5 Wohnungen prüft die Baubehörde die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und verfügt die notwendigen Bedingungen und Auflagen, ist eine Wohnung so zu erstellen und einzurichten, dass sie für gehbehinderte Personen benutzbar ist.~~

Hindernisfreies
Behindertengerechtes Bauen

§ 13

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Die Bestimmungen gemäss § 56 der kantonalen Bauverordnung sowie der kantonalen Energiegesetzgebung sind einzuhalten. | Energie |
| b) | Der energietechnische <u>Massnahmenachweis</u> ~~Nachweis~~ (ETN) ist mit den Baugesuchsunterlagen einzureichen. | |

§ 14

Gestützt auf § 23 der Verordnung über den Strassenverkehr verlangt die Baubehörde im Interesse der Verkehrssicherheit bei Strasseneinmündungen, Kurven sowie Ein- und Ausfahrten die Freihaltung der Sichtzonen. Sie legt Länge und Breite der Sichtzone im Einzelfall aufgrund der spezifischen Anforderungen gemäss Richtlinien der Schweizerischen Normenvereinigung fest, in der Höhe ist der Bereich zwischen 0.50 m und 3.00 m freizuhalten.	Sichtfreihaltung
--	------------------

§ 15

Für Abbrüche mit mehr als 100 m ³ Abfällen sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall [GWBA], BGS 712.15 ~~Kant. Abfallverordnung; KAV §11~~).	Baustellenentsorgung
--	----------------------

§ 16

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Gemeindeverwaltung. Dafür kann eine Gebühr erhoben werden. | Baustellen |
| b) | Bei Inanspruchnahme von Kantonsstrassen braucht es eine Bewilligung des Bau- und Justizdepartements. | |
| c) | Die Reparatur allfälliger Schäden wird von der Einwohnergemeinde, auf Kosten des Verursachers, in Auftrag gegeben. | |
| d) | Die Baubehörde kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden. | |

5 Ästhetik

§ 17

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| a) | Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen. | Brandruinen und Brandmauern |
| b) | Für Brandmauern gilt § 32 der Kantonalen Bauverordnung. | |

§ 18

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Terrainveränderungen sind auf das notwendige Minimum zu beschrän- | Terrainverände- |
|----|---|-----------------|

- ken. ~~Im Übrigen gilt § 63 Abs. 3 KBV. und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Gegend auszuführen.~~
- b) ~~Terrainveränderungen werden nicht bewilligt, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird.~~ aufgehoben
 - c) Mit der Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan mit Höhenkoten einzureichen. Allfällige Änderungen sind vor Ausführung der Arbeiten mit der Baubehörde festzulegen und neu zu prüfen.

rungen

6 Weitere Bestimmungen

§ 19

Wintergärten sind voll oder grossmehrheitlich verglaste Gebäudeteile, die ganz oder teilweise geöffnet werden können und ausserhalb der wärmegeprägten Gebäudehülle angebaut sind. Sie sind weder ganzjährig bewohnbar noch beheizt und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz. Sie sind in Grösse und Proportion auf das Hauptgebäude abgestimmt. Unter Einhaltung dieser Bestimmungen werden Wintergärten bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht an die Bruttogeschossfläche angerechnet.

Wintergärten

§ 20

- a) Schwimmbecken gelten nicht als unterirdische Bauten und müssen somit die gesetzlichen Grenzabstände einhalten.
- b) Schwimmbecken sind unter Vorbehalt von Buchstabe c baubewilligungspflichtig
- c) Das Aufstellen mobiler Schwimmbecken bis 10 m³ Inhalt bedarf keiner Baubewilligung.

Bassin

§ 21

Die Baukommission kann die Begrünung von Flachdächern, die keiner weiteren Nutzung wie z.B. als Terrasse dienen, vorschreiben. Für die Definition der Grünfläche gilt § 34 Abs. 2 der kantonalen Bauverordnung.

Flachdächer

§ 22

- a) Einzäunungen längs öffentlicher Strassen müssen mindestens 30 cm Abstand zum Strassenareal haben (Bankett). hinter die Grenze gestellt werden.
- b) Lebhäge sind soweit von öffentlichen Strassen zurückzusetzen, dass

Einzäunungen

sie
30 cm hinter der Grenze aufgeschnitten werden können.

§ 23

Das Aufstellen von Aussenantennen und Parabolspiegeln mit einem Durchmesser von mehr als 80 cm ist bewilligungspflichtig.

Antennen

7 Schlussbestimmungen

§ 24

Die Baureglemente der Gemeinde Lohn vom 17. Mai 1982 und der Gemeinde Ammannsegg vom 24. Mai 1984 werden aufgehoben.

Aufhebung

§ 25

¹ Dieses Baureglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschlossen mit Beschluss Nr. GVB 08013 vom 8. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident:
Alfred Dällenbach

Der Gemeindeschreiber:
Michel Jost

Abänderung von §§ 1 Bst. a, 4 Bst. b, 7 Bst. b und c, 12, 15, 18 Bst. a, b und c, 22 Bst. a, 23 und 25 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2016 mit Beschluss Nr. GVB16...

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber a.i.

Markus Sieber

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr.

Anhang zum Baureglement

Baugesuchsgebühren

Die Gebühr für Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten gemäss § 7 des Baureglements:

- | | | | |
|---|--|-----|-------------------------------------|
| - | pauschal der Bausumme
jedoch mindestens | CHF | 1 %
60.00 |
| - | Kosten für die öffentliche Ausschreibung | CHF | 80.00 |
| - | Überprüfung der Einhaltung der Energiegesetzgebung | | externe Kosten |
| - | Kosten von Experten und kantonalen Bewilligungsstellen | | externe Kosten |
| - | Für ausserordentliche Aufwendungen kann die Bau- und Werkkommission eine dem Aufwand entsprechende Entschädigung verlangen. Sie ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu verlangen und die Weiterbehandlung von deren Bezahlung abhängig zu machen: | | |
| - | Vorprüfung von Baugesuchen
(Gebühr wird mit späterer Baugesuchsgebühr verrechnet) | | nach Zeitaufwand
mind. CHF 40.00 |
| - | Kosten für Aufforderungen zur nachträglichen Einreichung
von Baugesuchen | CHF | 40.00 |
| - | Kosten für Aufforderungen zum Zurückschneiden von
Bäumen und Sträuchern gemäss § 10 Bst. c Baureglement | CHF | 40.00 |

Der Stundenansatz für Aufwendungen gemäss § 7 Bst. d des Baureglements beträgt: CHF 95.00.

Traktandum 1.3:

**1 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
Anpassungen Gebührenreglement**

Ausgangslage:

Durch die Verabschiedung des Reglements über die Abfallbewirtschaftung an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2016 sind die Abfallgebühren im Anhang zum Reglement festgelegt worden. Aus diesem Grund kann dieser Paragraph im Gebührenreglement aufgehoben werden.

Wird das zuvor traktandierte Baureglement von der Gemeindeversammlung genehmigt, sind die Baugesuchsgebühren im entsprechenden Reglement geregelt. Aus diesem Grund kann auch dieser Paragraph im Gebührenreglement aufgehoben werden.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassungen im Gebührenreglement zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
§ 1	Begriff.....	3
§ 2	Gebührenpflicht.....	3
§ 3	Ersatz von Auslagen.....	3
§ 4	Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip	3
§ 5	Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand	4
§ 6	Fehlende Ansätze	4
§ 7	Teuerung.....	4
§ 8	Nicht zustande gekommene Geschäfte	4
§ 9	Vollzug	4
2.	Gemeindeschreiberei	5
§ 10	Beglaubigungen	5
§ 11	Anlassbewilligungen.....	5
§ 12	Kanzlei	5
3.	Einwohnerdienste.....	5
§ 13	An- und Abmeldung.....	5
§ 14	Bescheinigungen.....	5
§ 15	Auskünfte	5
4.	Steuern.....	6
§ 16	Mahngebühr	6
§ 17	Einforderung von geringfügigen Beträge	6
5.	Abfall	6
§ 18	Entsorgung (aufgehoben).....	6
6.	Bau.....	6
§ 19	Baugesuche (aufgehoben)	6
7.	Kantonales Hundegesetz	7
§ 20	Hundesteuer.....	7
8.	Diverses	7
§ 21	Rechtsmittel	7
9.	Schlussbestimmungen	7
§ 22	Inkraftsetzung.....	7

Gebührenreglement

Sämtliche Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Reglements gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) folgendes Gebührenreglement.

1. Allgemeines

§ 1 Begriff

¹ Dieses Reglement ist grundsätzlich auf alle von der Gemeindeverwaltung erhobenen Gebühren anwendbar.

² Bestimmungen über die Gebührenerhebung in besonderen Reglementen, insbesondere über Benützungsgebühren und Anschlussgebühren für Ver- und Entsorgungsanlagen, bleiben vorbehalten.

§ 2 Gebührenpflicht

¹ Für Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben.

² Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, welche eine gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst benützt.

³ Gebührenfrei sind die Verrichtungen für Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss der im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt.

§ 3 Ersatz von Auslagen

Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

§ 4 Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip

¹ Der Gesamtertrag an Gebühren für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit soll grundsätzlich den entsprechenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

² Wo der Gebührentarif Minimal- und Maximalansätze (Gebührenrahmen) vorsieht, sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach den beidseitigen Interessen an der Verrichtung zu bemessen (Äquivalenzprinzip).

³ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, wo sich die festgesetzte Gebühr im Verhältnis zum getätigten Aufwand als zu niedrig erweist, kann der Gemeinderat die Gebühr auf Antrag der Verwaltung bis zum anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.

§ 5 Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand

¹ Für die Verrechnung der Selbstkosten nach Zeitaufwand legt die Finanzverwaltung alljährlich die Ansätze fest.

² Die Selbstkosten für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzen sich zusammen aus den auf die Arbeitsstunden umgerechneten Bruttobesoldungen einschliesslich Sozialleistungen zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages von maximal 20%.

³ Der Zeitaufwand wird in gerundeten Viertelstunden-Einheiten verrechnet, sofern dieser mindestens eine halbe Stunde ausmacht.

⁴ Die Selbstkosten für den Ersatz oder den Verkauf von Material setzen sich zusammen aus den Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages von maximal 20 %.

§ 6 Fehlende Ansätze

Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung berechtigt, dafür nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher 2'000 Franken nicht übersteigen darf.

§ 7 Teuerung

Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 % seit Inkrafttreten dieses Tarifes, beziehungsweise seit dessen letzter Anpassung, hat der Gemeinderat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anzupassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.

§ 8 Nicht zustande gekommene Geschäfte

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird - wo nicht speziell anders geregelt - der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 9 Vollzug

Die Gebühren werden durch die zuständigen Verwaltungsabteilungen erhoben mittels:

- Barinkasso
- Rechnungstellung (Debitorenrechnung) oder
- Verrechnung mit einem Vorschuss

Für die Gebühren und Auslagen von mehr als CHF 100.00 kann in der Höhe der zu erwartenden Gebühren und Kosten ein Vorschuss verlangt werden.

Dieser Vorschuss ist, wenn die zuständige Verwaltungsabteilung nichts anderes verfügt, innert 14 Tagen zu bezahlen.

Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes verweigert werden. Dies ist der pflichtigen Partei bei der Aufforderung zur Vorschussleistung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2. Gemeindeschreiberei

§ 10 Beglaubigungen

- Beglaubigung von Unterschriften gebührenfrei
- Beglaubigung von Dokumenten gebührenfrei

§ 11 Anlassbewilligungen

¹ Gestützt auf § 100 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) wird Gesuchsbehandlungsgebühr nach Aufwand verrechnet CHF 40 – 3'000

² Drittkosten von kantonalen Ämtern und anderen Dienstleistern respektive Lieferanten werden zu Selbstkosten weiterverrechnet.

§ 12 Kanzlei

- Fotokopien schwarz-weiss¹ CHF 0.20/Kopie
- Fotokopien farbig CHF 0.50/Kopie
- Reglemente in Papierform CHF 10.00

3. Einwohnerdienste

§ 13 An- und Abmeldung

- An- und Abmeldung bei Hauptwohnsitz gebührenfrei
- Anmeldung bei Wochenaufenthalt gebührenfrei

§ 14 Bescheinigungen

- Wohnsitzbestätigung gebührenfrei
- Wohnsitzbestätigung nach Abmeldung gebührenfrei
- Bestätigung über auswärtigen Aufenthalt gebührenfrei
- Lebensbescheinigung gebührenfrei

§ 15 Auskünfte

- Auskünfte an Behörden und Dienststellen (Bund, Kanton, Gemeinden) gebührenfrei
- Adressauskünfte an Krankenversicherer (obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG) und andere Sozialversicherer gebührenfrei
- Auskünfte an Kreditfirmen, Banken, Inkassostellen, Privat-Versicherer (VVG-Bereich) etc. CHF 10.00
- Auskünfte an andere Privatpersonen CHF 10.00

¹ Fotokopien für ortsansässige Vereine sind bis zu einem vom Gemeinderat bestimmten jährlichen Volumen gebührenfrei

4. Steuern

§ 16 Mahngebühr

Mahngebühr gemäss § 13 Abs. 1 des entsprechenden Reglements:

- Mahngebühr ab der zweiten Mahnung CHF 40.00

§ 17 Einforderung von geringfügigen Beträge

Betrag gemäss § 13 Abs. 1 des entsprechenden Reglements:

- keine Einforderung von Beträgen unter CHF 10.00

5. Abfall

§ 18 Entsorgung (aufgehoben)

Grundgebühr gemäss § 14 Abs. 5 des entsprechenden Reglements:

- pauschal pro Einheit pro Jahr CHF 240.00

6. Bau

§ 19 Baugesuche (aufgehoben)

¹ Gebühr für Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten gemäss § 7 des Baureglements:

- pauschal der Bausumme 1 %
jedoch mindestens CHF 60.00

- Kosten für die öffentliche Ausschreibung CHF 80.00

- Überprüfung der Einhaltung der Energiegesetzgebung externe Kosten

- Kosten von Experten und kantonalen Bewilligungsstellen externe Kosten

— Für ausserordentliche Aufwendungen kann die Bau- und Werkkommission eine dem Aufwand entsprechende Entschädigung verlangen. Sie ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu verlangen und die Weiterbehandlung von deren Bezahlung abhängig zu machen:

- Vorprüfung von Baugesuchen nach Aufwand
(Gebühr wird mit späterer Baugesuchsgebühr verrechnet) mind. CHF 40.00

- Kosten für Aufforderungen zur nachträglichen Einreichung von Baugesuchen CHF 40.00

- Kosten für Aufforderungen zum Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern gemäss § 10 Bst. c Baureglement CHF 40.00

² Der Stundenansatz für Aufwendungen gemäss § 7 Bst. d des Baureglements beträgt CHF 95.00.

7. Kantonales Hundegesetz

§ 20 Hundesteuer

Gemäss § 11 des Gesetzes über das Halten von Hunden des Kantons Solothurn kann die jährliche Hundesteuer von CHF 50.00 bis maximal CHF 200.00 festgelegt werden. Zusätzlich ist die Kontrollzeichengebühr zu verlangen (bis 31.12.2014: CHF 20.00; ab 1.1.2015: CHF 40.00).

- Hundesteuer CHF 130.00
- kantonale Kontrollzeichengebühr: Kantonstarif

8. Diverses

§ 21 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

9. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkraftsetzung

¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit Inkraftsetzung dieses Gebührenreglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg festgesetzten, zu diesem Gebührenreglement nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. GVB15011 am 30. November 2015.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

[Aufhebung von §§ 5 und 6 von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. GVB160xx am 12. Dezember 2016 genehmigt.](#)

[Der Gemeindepräsident](#)

[Der Gemeindeschreiber a.i.](#)

[Markus Sieber](#)

Traktandum 1.4:

**1 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
Anpassungen Gemeindeordnung**

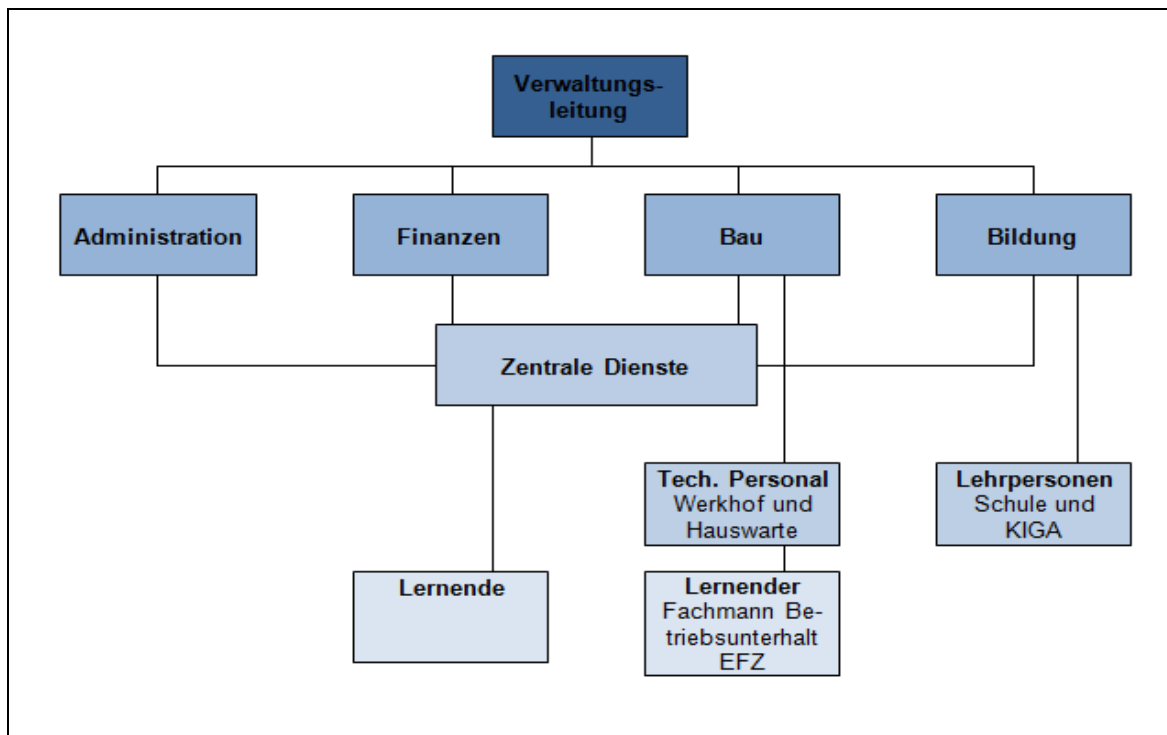
Ausgangslage:

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg hat sich im Zusammenhang mit den anstehenden Stellenwechseln in der Gemeindeverwaltung Gedanken darüber gemacht, ob die bisherigen Verwaltungsstrukturen bzw. das Gemeindeverwalter-Modell noch zukunftsfähig ist. Die durch einen externen Gemeindeberater durchgeführte Verwaltungsanalyse hat gezeigt, dass das bisherige Gemeindeverwalter-Modell den stetig steigen-den Ansprüchen nicht mehr zu genügen vermag. Ebenso die Erkenntnis, dass es immer schwieriger wird, geeignete Persönlichkeiten für den Posten des Gemeindeverwalters zu finden, hat den Gemeinderat davon überzeugt, dass die Gemeindeverwaltung neu strukturiert werden muss.

Das neue Verwaltungsführungsmodell / Teilrevision GO

Die neue Verwaltungsführungsorganisation sieht vor, dass das bisherige Gemeindeverwalter-Modell in ein stufengerechtes Bereichsleitungsmodell umgewandelt wird. Neu werden also die neu definierten Aufgabenbereiche in Fachbereiche (Administration, Finanzen, Bau, Bildung) aufgegliedert. Die operative Verwaltungsleitung wird übergeordnet an eine der beiden Fachbereiche Administration oder Finanzen angegliedert. Mit diesem neuen Verwaltungsführungsmodell fällt die Stelle der bisherigen Gemeindeverwalterin weg. Für die Bürgerservice-Arbeiten (Einwohnerkontrolle etc.) wird ein zugeordneter Bereich „Zentrale Dienste“ geschaffen. Dieser Organisationsteil steht den übrigen Fachbereichen als unterstützender Ressourcen-Pool zur Verfügung. Der Gemeinderat wird die freiwerdenden Stellen (Bereichsleitung Administration und Finanzen) in den kommenden Monaten neu besetzen. Er ist überzeugt und das zeigen auch verschiedenste andere Verwaltungsorganisationsmodelle bei anderen Gemeinden, dass das neugeschaffene Fachbereichsmodell den zukünftigen Anforderungen besser gewachsen ist, bessere interne Stellvertretungen ermöglicht und vor allem im Zuge von Personalnachfolgeregelungen eine erfolgreichere Stellenbesetzung ermöglicht.

Der Gemeinderat sieht weiter vor, auf der Gemeindeverwaltung eine neue Lernenden-Stelle einzuführen. Damit soll ermöglicht werden, dass die Gemeinde als interessante Arbeitgeberin wiederum einer jungen Person die Möglichkeit bietet, eine attraktive Ausbildung im öffentlichen Gemeindewesen zu absolvieren.



Mit der neuen Verwaltungsorganisation werden ausser der geplanten neuen Verwaltungslehrstelle keine zusätzlichen Stellenprozente (ausserhalb des bewilligten Stellenplans) beansprucht.

Der Stellenplan setzt sich wie folgt zusammen:

- Verwaltung 460 %
- Technischer Dienst 300 %
- + 2 Lernende

Die neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg ist zuzustimmen und den Gemeinderat mit Vollzug und Inkraftsetzung zu beauftragen.

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



Gemeindeordnung (GO) Teilrevision

28.November 2016

Neu	alt
§ 28 Verwaltungsleitung	§ 28 Gemeindeschreiber und Finanzverwalter
¹ Der Verwaltungsleiter ist für die operative Verwaltungsführung zuständig. ² Er ist im Wesentlichen für folgende Führungsbereiche zuständig • Leitung des Personaldienstes der Gemeinde, • Koordination des gesamtheitlichen Geschäftsablaufs der Gemeinde. ³ Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsleiter.	Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der geltenden Gesetzgebung.
§ 28a Bereichsleitung Administration (Funktion Gemeindeschreiber)	
¹ Der Bereichsleiter Administration führt im Wesentlichen den Schriftverkehr und den Bereich Administration. ² Er ist insbesondere verantwortlich für • die Führung der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters; • Aktenverwaltung, • das Archiv • die Unterzeichnung der Gemeindeerlasse zusammen mit dem Gemeindepräsidenten. ³ Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Administration.	
§ 28b Bereichsleitung Finanzen (Funktion Finanzverwalter)	
¹ Der Bereichsleiter Finanzen führt im Wesentlichen den Finanzhaushalt der Gemeinde. ² Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass • das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden, • das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird. ³ Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Finanzen.	

Traktandum 1.5:

**1 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
Anpassungen Dienst- und Gehaltsordnung**

Ausgangslage:

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg hat sich im Zusammenhang mit den anstehenden Stellenwechseln in der Gemeindeverwaltung Gedanken darüber gemacht, ob die bisherigen Verwaltungsstrukturen bzw. das Gemeindeverwalter-Modell noch zukunftsfähig ist. Die durch einen externen Gemeindeberater durchgeführte Verwaltungsanalyse hat gezeigt, dass das bisherige Gemeindeverwalter-Modell den stetig steigenden Ansprüchen nicht mehr zu genügen vermag. Ebenso die Erkenntnis, dass es immer schwieriger wird, geeignete Persönlichkeiten für den Posten des Gemeindeverwalters zu finden, hat den Gemeinderat davon überzeugt, dass die Gemeindeverwaltung neu strukturiert werden muss.

Das neue Verwaltungsführungsmodell / Teilrevision DGO

Wie bereits in der Gemeindeordnung (GO) ausgeführt, hat das neue Verwaltungsführungsmodell (Verwaltungsleitung mit Bereichsleitungen und Zentralen Diensten) den Gemeinderat überzeugt, eine zukunftsgerichtete und moderne Gemeindeverwaltung zu gestalten. Die mit der neuen Verwaltungsorganisation verbundenen Personalfunktionsänderungen haben auch Auswirkungen in der Dienst- und Gehaltsordnung.

Mit der neuen Verwaltungsorganisation werden ausser der geplanten neuen Verwaltungslehrstelle keine zusätzlichen Stellenprozente (ausserhalb des bewilligten Stellenplans) beansprucht.

Die neuen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Für das bisherige, verbleibende Gemeindepersonal gilt die besoldungsmässige Besitzstandgarantie. Sämtliche übrigen neuen personalrechtlichen Bestimmungen treten jedoch auf das Neujahr in Kraft.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg zuzustimmen und den Gemeinderat mit Vollzug und Inkraftsetzung zu beauftragen.

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) Teilrevision

28. November 2016

Neu	alt
§ 7 Unterstellung	§ 7 Unterstellung
¹ Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt. ² Die Bereichsleiter unterstehen dem Verwaltungsleiter. ³ Das übrige Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsbereiche direkt den jeweiligen Vorgesetzten. ⁴ Dem Bereichsleiter Bildung sind die Lehrpersonen der Volks- und der Musikschule fachlich, administrativ und disziplinarisch unterstellt.	¹ Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt. ² Das Gemeindepersonal untersteht entsprechen der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten. ³ Dem Schulleiter sind die Lehrpersonen der Volks- und der Musikschule fachlich, administrativ und disziplinarisch unterstellt
§ 12 Wahl- und Anstellungsbehörde	§ 12 Wahl- und Anstellungsbehörde
¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahl- und Anstellungsbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. ² Der Urnenwahl unterliegt das Gemeindepräsidium. ³ Der Gemeinderat wählt auf Amtsdauer den Gemeindevizepräsidenten, den Friedensrichter und die Funktionäre. ⁴ Der Gemeinderat stellt die befristeten und unbefristeten Angestellten an. Es sind dies a) der Verwaltungsleiter , b) bis zu vier Bereichsleiter , c) das übrige Verwaltungspersonal, d) das Personal der technischen Dienste ⁵ Der Gemeindepräsident bereitet diese Wahlen vor und stellt dem Gemeinderat Antrag; Einer-Wahlvorschläge sind zulässig. ⁶ Der Bereichsleiter Bildung stellt die Lehrpersonen der Volksschule und der Musikschule an.	¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahl- und Anstellungsbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. ² Der Urnenwahl unterliegt das Gemeindepräsidium. ³ Der Gemeinderat wählt auf Amtsdauer den Gemeindevizepräsidenten, den Friedensrichter und die Funktionäre. ⁴ Der Gemeinderat stellt die befristeten und unbefristeten Angestellten an. Es sind dies a) der Gemeindeverwalter, b) das Personal der technischen Dienste, c) das Verwaltungspersonal und d) der Schulleiter. ⁵ Der Gemeindepräsident bereitet diese Wahlen vor und stellt dem Gemeinderat Antrag; Einer-Wahlvorschläge sind zulässig. ⁶ Der Schulleiter stellt die Lehrpersonen der Volksschule und der Musikschule an.
Diese Änderungen, einschliesslich Anhang, treten mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2017 in Kraft.	

Von der Gemeindeversammlung vom mit Beschluss Nr. beschlossen.							
Der Gemeindepräsident		Der Gemeindeschreiber a.i.					
Markus Sieber							
Anhang 1				Anhang 1			
2. Besoldungseinreihungen Gemeindepersonal				2. Besoldungseinreihungen Gemeindeangestellte			
Funktionen Besoldungsklassen		von	bis	Funktionen Besoldungsklassen		von	bis
Verwaltungsleiter/in		20	22	Gemeindeverwalter/in		20	22
Bereichsleiter/in Administration		18	20				
Bereichsleiter/in Finanzen		18	20				
Bereichsleiter/in Bau		18	20	Bauverwalter/in		18	20
Bereichsleiter/in Bildung		18	22	Verwaltungsangestellte/r		10	15
Leiter/in Zentrale Dienste		16	18	Chef technischer Dienst		12	16
Verwaltungsangestellte/r		10	15	Mitarbeiter/in technischer Dienst mit Funktion		10	12
Chef technischer Dienst		12	16	Sicherheitsbeauftragter			
Mitarbeiter/in technischer Dienst mit Funktion		10	12	Mitarbeiter/in technischer Dienst		8	11
Sicherheitsbeauftragter				Schuhauswart/in		8	12
Mitarbeiter/in technischer Dienst		8	11	Schulleiter/in		18	22
Schuhauswart/in		8	12	Lehrling Betriebspraktiker		1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
				Stand 01.01.2014		CHF 699.05	CHF 909.90
Lehrling Betriebspraktiker		1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	Kaufm. Lehrling/Tochter		1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Stand 01.01.2014		CHF 699.05	CHF 909.90	Stand 01.01.2014		CHF 699.05	CHF 909.90
Kaufm. Lehrling/Tochter		1. Lehrjahr	2. Lehrjahr				3. Lehrjahr
Stand 01.01.2014		CHF 699.05	CHF 909.90				CHF 1'253.90
(gemäss Lohntabelle 2014 für Lernende)				(gemäss Lohntabelle 2014 für Lernende)			

Traktandum 2.1:

**2 358.01 Vereinbarung mit Einwohnergemeinde Biberist
Vertrag betreffend Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit**

Ausgangslage:

Die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Biberist (Leitgemeinde) sowie Lohn-Ammannsegg im Bereich der Jugendarbeit (JA) basiert auf dem Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit zwischen den Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg vom 29./30.6.2006.

Mit einer Leistungsvereinbarung (LV) vom 16.12.2014 werden das Leistungsangebot, die Aufgaben und die Ziele der Jugendarbeit festgelegt.

Auf Initiative des Gemeinderates von Lohn-Ammannsegg wurde der bestehende Vertrag von 2006 zwischen Biberist und Lohn-Ammannsegg, da er in einigen Punkten nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, in einer Arbeitsgruppe (Stefan Hug, Verwaltungsleiter Biberist und Matthias Enggist, GR Lohn-Ammannsegg) überarbeitet und neu formuliert.

Der neue Vertrag entspricht der effektiven Praxis (Status Quo) und bildet diese formal korrekt ab.

Die Anpassungen umfassen materiell im Wesentlichen:

- Nennung der von der JA benutzten Räume
- Klare Definition der verrechenbaren Leistungen bei gleichbleibendem Kostenverteiler
- Neuregelung der Unterstellung der Jugendarbeitenden: Fachlich: KIJUKO (wie bisher), personell: Gemeindeverwaltung Biberist (neu)
- Anpassung bei der Bezeichnung der benutzten Lokalitäten und Räume
- Präzisierung und Klärung der Zuständigkeiten der einzelnen Gremien

Aufgrund des gleichbleibenden Kostenteilers gibt es keine Veränderung bei der Kostenaufteilung zwischen den beiden Einwohnergemeinden.

Die Kinder- und Jugendkommission (KIJUKO) hat die spezifischen fachlichen Aspekte geprüft. Sie empfiehlt den Vertrag gutzuheissen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Vertrag betreffend Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit zu genehmigen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden

Biberist und Lohn-Ammannsegg

betreffend Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit

Version 2.1 vom 05.09.2016

I. Jugendarbeit

Art. 1

Jugendarbeit

- 1 Die Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg betreiben gemeinsam eine professionelle Jugendarbeit. Deren Angebote richten sich hauptsächlich an Jugendliche aus den beiden Gemeinden im Alter zwischen 10 und 16 Jahren.
- 2 Die Zusammenarbeit gründet auf der Tatsache und ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil eine Mehrheit der Jugendlichen aus Lohn-Ammannsegg im Alter von 13 bis 16 Jahren die gemeinsame Kreisschule in Biberist besucht.
- 3 Dieser Vertrag regelt die Mitsprache und die Kompetenzen der beiden Gemeinden sowie die Finanzierung im Bereich Jugendarbeit.

II. Organisation

Art. 2

Organe

Die für die Jugendarbeit zuständigen Organe sind:

- Gemeindeversammlungen von Biberist und Lohn-Ammannsegg
- Gemeinderäte von Biberist und Lohn-Ammannsegg
- Kinder- und Jugendkommission (KIJUKO)
- Gemeindeverwaltung Biberist

Art. 3

- Gemeindeversammlung* 1 Die Gemeindeversammlungen von Biberist und Lohn-Ammannsegg sind zuständig für:
- Die Genehmigung und die Kündigung dieses Vertrages.
 - Die Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung der Jugendarbeit im Rahmen des ordentlichen Budgetverfahrens.

Art. 4

- Gemeinderat* 1 Die Gemeinderäte von Biberist und Lohn-Ammannsegg sind zuständig für:
- Die Verabschiedung des Budgets für die Jugendarbeit bzw. die Beiträge der beiden Einwohnergemeinden an die Jugendarbeit zuhanden der Gemeindeversammlungen.
 - Der Gemeinderat von Lohn-Ammannsegg behandelt den Voranschlag bis Mitte September, so dass genug Zeit bleibt, um allfällige Differenzen zwischen den beiden Gemeinden rechtzeitig bis zu den Budgetgemeindeversammlungen zu bereinigen.
 - Die Verabschiedung des Jahresprogramms der Jugendarbeit.
 - Die Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts, welcher durch die Jugendarbeit zusammen mit der KIJUKO erstellt wird.
 - Die Verabschiedung, Änderung und Kündigung der Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Jugendarbeit, in welcher insbesondere das Leistungsangebot der Jugendarbeit geregelt ist.
 - Die Veränderung der Gesamtpensen der Jugendarbeit.

Art. 5

- Kinder- und Jugendkommission (KIJUKO)* 1 Die Kinder- und Jugendkommission ist die Fachinstanz für die Kinder- und Jugendpolitik der Gemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg. Der KIJUKO obliegt die fachliche Führung der Jugendarbeitenden.
- 2 Im Bereich der Jugendarbeit weist sie insbesondere weitere folgende Aufgaben auf:
- Anpassung des „Konzept Jugendarbeit“.
 - Antragstellung zum jährlichen Budget (inklusive Jahresprogramm) der Jugendarbeit zuhanden der Gemeinderäte.
 - Jährliche Resultatüberprüfung der in der Leistungsvereinbarung definierten Leistungsziele.
 - Antragstellung zur Veränderung der Gesamtpensen oder der Leistungsvereinbarung zuhanden der Gemeinderäte.
 - Sicherstellung des Informationstransfers zwischen der Jugendarbeit und den Gemeindebehörden.
- 3 Die Kinder- und Jugendkommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen: 7 Mitglieder werden durch den Gemeinderat von Biberist gewählt, wobei davon nach Möglichkeit je ein Sitz für die Schule sowie die Kirchen reserviert ist. 2 Mitglieder werden durch den Gemeinderat von Lohn-Ammannsegg entsandt.

- 4 Die Amtsdauer der Kinder- und Jugendkommission beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Gemeinde Biberist.
- 5 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 6 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde Biberist entschädigt.

Art. 6

*Gemeindeverwaltung
Biberist*

- 1 Die Gemeindeverwaltung Biberist führt die Rechnung der Jugendarbeit als Spezialfinanzierung.
- 2 Die Anstellung und die personelle Führung der Jugendarbeitenden erfolgt durch die Gemeinde Biberist.

III Finanzielles

Art. 7

Betriebskosten

- 1 Folgende Betriebskosten werden gemeinsam getragen:
 - Personalkosten der Jugendarbeitenden inklusive Lohnnebenkosten wie Sozialversicherungsbeiträge und Pensionskassenbeiträge (AG-Beiträge) und Kosten für Weiterbildung
 - Tagungs- und Sitzungsgelder der Kinder- und Jugendkommission
 - Miete Räumlichkeiten der Jugendarbeit (Schützenhaus)
 - Prämien für die Sachversicherung
 - Telefongebühren
 - Kosten für die Projekte der Jugendarbeit
 - Kosten für Anschaffungen und Unterhalt von Mobiliar, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen
- 2 Die Kosten gemäss Art. 7 Abs. 1 werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die beiden Gemeinden verteilt. Der Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.
- 3 Die Kosten für Unterhalt und die Erweiterung der Räumlichkeiten der Jugendarbeit (Schützenhaus) werden von der Einwohnergemeinde Biberist getragen.

Art. 8

Akontozahlung

- 1 Die Gemeinde Lohn-Ammannsegg leistet jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung im Umfang von 50 % des ihr im Vorjahr gemäss Schlussabrechnung auferlegten Kostenanteils.
- 2 Die Schlussabrechnung erfolgt per Ende des Kalenderjahres im ersten Quartal des Folgejahres.
- 3 Die Leitgemeinde stellt die Akontorechnung und die Schlussabrechnung.

Art. 9

Rechnungsführung

- 1 Die Gemeinde Biberist führt und beschliesst das Budget und die Rechnung der Jugendarbeit als Spezialfinanzierung innerhalb der

Gemeinderechnung.

- 2 Die Kinder- und Jugendkommission erstellt das Budget. Sie erstellt einen Bericht und Antrag zuhanden der Gremien der Leitgemeinde.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10

Vertragsanpassung Vertragsanpassungen erfordern die Zustimmung von den Gemeindeversammlungen beider Einwohnergemeinden.

Art. 11

- Kündigung*
- 1 Eine allfällige Kündigung dieses Vertrages muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.
 - 2 Die Kündigung des Vertrages kann jeweils nur per Ende Jahr erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis am 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.

Art. 12

ergänzendes Recht Rechtliche Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit bilden Art. 102 und 113 in der Verfassung des Kantons Solothurn sowie Art. 112-115 im kantonalen Sozialgesetz.

Art. 13

weitere Grundlagen Die Jugendarbeit basiert zudem auf den folgenden Grundlagen:

- Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Biberist sowie Lohn-Ammannsegg und der Jugendarbeit vom 1. Januar 2015

Art. 14

- Inkraftsetzung*
- 1 Dieser Vertrag tritt mit Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
 - 2 Der Vertrag vom 1. Januar 2006 wird aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist
beschlossen am XXXXXXXXXXXXXXXX 2016

Gemeindepräsident

Verwaltungsleiter

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg
beschlossen am XX. XXXXXXXXXXXX 2016

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Traktandum 2.2:

**2 015.02 Verträge mit anderen Gemeinden, Zweckverbänden usw.
Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden an regionalen Aufgaben**

Ausgangslage:

Die Delegiertenversammlung der Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN hat am 21. März 2016 mit erfreulichem Mehr die Umsetzung des Projekts „Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden an regionale Aufgaben“ angenommen. Eine Arbeitsgruppe mit Teilnehmern aus den repla-Gemeinden hat darauf ein Modell zur Kostenbeteiligung erarbeitet und in einem Bericht festgehalten. Das neue Modell sieht vor, eine Gesamtsumme von jährlich 1.6 Millionen auf die Regionsgemeinden zu verteilen und ersetzt die bis dato unterschiedlichen Kostenteiler der einzelnen Institutionen, resp. organisiert die Finanzierung neu. Folgende Institutionen werden durch den Kostenteiler begünstigt:

- Stadttheater, Solothurn
- Altes Spital, Solothurn
- Zentralbibliothek, Solothurn
- Kunsteisbahn, Zuchwil
- Velostation, Solothurn
- Naturmuseum, Solothurn
- Trägerschaft für Vollzug Landschaftsqualität und Vernetzung im repla-Perimeter

Diese Institutionen haben eine grosse Ausstrahlung auf die gesamte Region und ergänzen die Angebote der Gemeinden in den Bereichen Sport, Kultur, Integration, Mobilität, Umwelt und Bildung.

Das neue Modell hat wesentliche Vorteile: Die repla wird zur einheitlichen Ansprechperson und erstellt ein standardisiertes Reporting an die Gemeinden. Dies stärkt die Transparenz, vereinfacht das Inkasso der Beiträge und fördert die Mitsprache der Regionsgemeinden.

Die Regionsgemeinden schliessen bis Ende 2016 eine 4-jährige Vereinbarung über die Kostenbeteiligung ab. Der Entscheid darüber wird in der Regel durch die Gemeindeversammlung gefällt. Die Umsetzung ist für das Jahr 2017 vorgesehen.

Der Gesamtbeitrag der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg wird mit CHF 43'419.00 beziffert. Die im 2016 in Rechnung gestellten Beiträge belaufen sich auf CHF 45'738.00. In der Summe bedeutet dies, dass das neue Kostenbeteiligungsmodell für unsere Gemeinde vorteilhaft ist.

Da es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 30'000 handelt, muss die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung seitens Gemeinde von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden an regionalen Aufgaben der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

VEREINBARUNG für die Jahre 2017 - 2020

zwischen der

Gemeinde Lohn-Ammannsegg,
vertreten durch den/die Gemeindepräsident/in

und der

Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN (repla), Zuchwil
vertreten durch den Präsidenten

zur

**Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden
an regionalen Aufgaben**

Vereinbarung zur Kostenbeteiligung

1. Ausgangslage

Gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung der Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN vom 21. März 2016, leistet die Gemeinde Lohn-Ammannsegg gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom [XX. XXXXX 2016] Beiträge an die Kosten regionaler Aufgaben für die Periode von 2017 bis 2020.

2. Inhalt der Vereinbarung

Durch die Gemeinde Lohn-Ammannsegg werden namentlich folgende Institutionen mit den entsprechenden jährlich zu leistenden Beiträgen unterstützt:

<i>Institution</i>	<i>Beitrag im Umfang von:</i>
Stadttheater, Solothurn	14'453.--
Altes Spital, Solothurn	2'638.--
Zentralbibliothek, Solothurn	18'002.--
Kunsteisbahn, Zuchwil	3'882.--
Velostation, Solothurn	616.--
Naturmuseum, Solothurn	2'187.--
Trägerschaft für Vollzug Landschaftsqualität und Vernetzung im repla-Perimeter	1'641.--
<i>Summe</i>	43'419.--

Der Beitrag basiert auf einem Berechnungsmodell, das die Delegiertenversammlung der repla am 21. März 2016 zur Umsetzung beschlossen hat. Gemessen an der Wohnbevölkerung per 31.12.2014 beträgt der pro Kopf-Beitrag der Gemeinde Lohn-Ammannsegg CHF 16.29. Der Durchschnittliche pro-Kopf Beitrag über alle Regionsgemeinden beträgt CHF 16.24.

3. Organisation

Für die Verwaltung der Beitragszahlungen richtet die repla eine ständige Arbeitsgruppe ein. Diese soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Abschluss von Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung der Gemeinden.
- Periodische Überprüfung, ob die Verwendung der Gelder bei den Institutionen gerechtfertigt ist und allfälligen Vorschlag an die Delegiertenversammlung zur Änderung der Beitragsverteilung.
- Jährliche Berichterstattung an die Delegiertenversammlung der repla (Controlling).

Vereinbarung zur Kostenbeteiligung

- Auskunftsstelle für die Gemeinden.
- Einsitz der Arbeitsgruppenmitglieder in den Entscheidungsgremien der Institutionen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch den Vorstand der repla espaceSOLOTHURN gewählt.

4. Vollzug

Die repla stellt den unter Punkt 2 vereinbarten Betrag jährlich im April in Rechnung. Die Verteilung an die jeweiligen Institutionen erfolgt durch die repla.

5. Antrag auf Sistierung der Beitragspflicht

Kommt die Gemeinde Lohn-Ammannsegg durch nicht voraussehbares Wegbrechen budgetierter Erträge oder wegen unvorhersehbarer grosser Ausgaben in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, so kann sie beim Vorstand der repla die Sistierung der vereinbarten Zahlungen auch innerhalb der laufenden Vereinbarung beantragen.

6. Inkrafttreten

Das neue Modell tritt in Kraft, sobald Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung in der Höhe von mindestens 1.2 Millionen Franken vorliegen.

7. Genehmigung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Lohn-Ammannsegg am [XX. Monat 20XX].

Lohn-Ammannsegg

Gemeindepräsident

[Funktion Zweitunterschrift]

Datum: _____

Markus Sieber

[Vorname, Name]

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung der repla am 21. März 2016.

Solothurn

Präsident

Geschäftsführer

Datum: _____

Roger Siegenthaler

Reto Vescovi

Traktandum 3:

3 911.02 Gemeindefinanzen: Budget (Voranschläge)
Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über
CHF 100'000 in der Investitionsrechnung

3.1 Mehrzweckhalle – Fassade und Flachdach

Um den Zustand von Fassade und Flachdach der Mehrzweckhalle zu erfassen wurde eine Analyse in Auftrag gegeben. Diese zeigt auf, dass sich vor allem die neue Fassade in einem schlechten Zustand befindet. Auch die Flachdächer müssen einem Unterhalt unterzogen und mit zusätzlichen Dachwasser- und Notüberläufen ausgerüstet werden. Das bestehende Flachdach wurde in die vor 10 Jahren vorgenommenen Sanierungs- bzw. Anbauarbeiten der MZH nicht mit einbezogen. Bei diesem fehlen Absturzsicherungen für Unterhaltsarbeiten und Durchsturzsicherungen bei den Oblichtern. Die Kostenschätzung wurde in drei Kategorien aufgeteilt:

Fassade	CHF	73'000.00
Deckendämmung Foyer	CHF	17'000.00
Flachdach	CHF	43'000.00
Total	CHF	133'000.00

Der Gemeinderat bewilligte an seiner Sitzung vom 22. August 2016 bereits einen Nachtragskredit von CHF 12'000.00 für die dringliche Erstellung der Absturzsicherungen im Bereich der Oblichter. Die übrigen Arbeiten sind im Jahr 2017 vorgesehen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Arbeiten an der Mehrzweckhalle in der Höhe von CHF 133'000 zu genehmigen.

3.2 Öffentliche Beleuchtung

Die Strassenbeleuchtung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg soll generell auf LED-Technik mit stufenweiser Nachtabsenkung umgestellt werden. Von den insgesamt 462 Kandelabern sind bereits 65 umgerüstet (vor allem Schulhaus- und Solothurnstrasse). Ein durch eine Arbeitsgruppe erstelltes Beleuchtungskonzept schätzt die Kosten für das Umrüsten der übrigen Kandelabern auf CHF 500'000.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung in der Höhe von CHF 500'000 zu genehmigen.

Traktandum 4:

**4 911.02 Gemeindefinanzen: Budget (Voranschläge)
Budget 2017**

Ausgangslage:

Das Budget 2017 mit Kommentar und Begründungen liegt separat auf.

Ergebnis

In der Erfolgsrechnung stehen Aufwendungen von CHF 12'382'047 und Erträgen von CHF 12'558'400 gegenüber. Der daraus entstehende Ertragsüberschuss beläuft sich auf CHF 176'353.

Das Budget 2017 basiert auf einem Steuerfuss von 100 % für natürliche Personen und von 84 % für juristische Personen der einfachen Staatssteuer.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 2'897'000 aus, wobei CHF 693'000 auf neue und CHF 2'204'000 auf bereits bewilligte Verpflichtungskredite entfallen.

Wesentliche Einflüsse

Gegenüber dem Vorjahresbudget fällt das Ergebnis um rund CHF 121'000 besser aus. Die wesentlichen Abweichungen sind

• Mehraufwand allgemeine Verwaltung	- CHF	53'000
• Minderaufwand im Bereich Bildung	+ CHF	16'000
• Mehraufwand im Bereich Soziale Wohlfahrt	- CHF	51'000
• Mehraufwand Verkehr	- CHF	93'000
• Mehraufwand Umweltschutz und Raumordnung	- CHF	14'000
• Höherer Steuerertrag	+ CHF	336'000
• Mehraufwand Finanzausgleich	- CHF	41'000
• Minderaufwand Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	+ CHF	52'000

Die aufgrund diverser gesetzlicher Grundlagen anfallenden Kosten im Bereich Soziale Wohlfahrt steigen gesamthaft betrachtet um rund CHF 50'000. Der Anstieg ergibt sich hauptsächlich aus dem Bevölkerungswachstum. Die Kosten pro Einwohner sollten gemäss kantonalem Amt in etwa gleich bleiben.

Höhere Abschreibungen und steigender Aufwand für den allgemeinen Strassenunterhalt sind verantwortlich für den Mehraufwand im Bereich Verkehr.

Aufgrund der Vorjahreszahlen und der daraus ersichtlichen höheren Steuerkraft rechnen wir mit einer Zunahme der Steuereinnahmen, vor allem bei den natürlichen Personen.

Bedingt durch die hohe Steuerkraft unseres Dorfes verzeichnen wir einen Anstieg der Finanzausgleichszahlung von CHF 41'000.

Bemerkungen

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg investiert derzeit viel in den Erhalt der Infrastrukturanlagen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Strassen). Diese hohen Investitionen müssen zu einem Teil fremdfinanziert werden. Aufgrund der guten finanziellen

Ausgangslage wird die damit verbundene Neuverschuldung der Einwohnergemeinde tragbar bleiben.

Schlussfolgerungen

Die Veränderungen im Budget 2017 fallen betragsmässig nicht sehr hoch aus. Der gegenüber dem Vorjahr höhere Ertragsüberschuss beruht zu einem grossen Teil auf den höher erwarteten Steuereinnahmen.

Anträge des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Steuerjahr 2017 für natürliche Personen auf 100 % und für juristische Personen auf 84 % der einfachen Staatssteuer festzusetzen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den die Feuerwehersatzabgabe auf 10 % der einfachen Staatssteuer (Minimum CHF 20.00 / Maximum CHF 400.00) festzusetzen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2017

- der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 176'353*
- der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 2'897'000*
- der Spezialfinanzierung Wasser mit einem Ertragsüberschuss von CHF 50'608*
- der Spezialfinanzierung Abwasser mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14'300*
- der Spezialfinanzierung Abfall mit einem Ertragsüberschuss von CHF 18'100*

zu genehmigen.